

Beitragsordnung des Trabant-Kader-Kassel e.V.

Erste Änderung der neugefassten Beitragsordnung vom 11.01.2014

§ 1 Ziel und Zweck

- (1) Die Beitragsordnung ist eine Ordnung des Trabant-Kader-Kassel e.V. In ihr sind die Mitgliedsbeiträge, weitergehende Beitragspflichten und dazugehörige Regelungen bestimmt.
- (2) Des Weiteren beinhaltet diese Ordnung die Beschreibung von Mitgliedschaftsstatus und -arten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Mitglied ist, wer im Sinne des § 6 der Vereinssatzung dem Verein beigetreten ist oder gemäß § 7 Abs. 4 der Vereinssatzung ernannt wurde. Wurde die Mitgliedschaft gemäß den Inhalten des § 10 der Vereinssatzung beendet, ist man kein Mitglied mehr.
- (2) Der Mitgliedschaftsstatus ist die Rechtsstellung der Mitgliedschaft. Er gliedert sich in die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaftsart ist eine Untergliederung innerhalb eines Mitgliedschaftsstatus. Sie ist in Anlage A und B des jeweiligen Abschnitts I nähergehend bestimmt.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung genießen. Weiteres kann in Anlage A, Abschnitt I geregelt sein.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung genießen. Weiteres kann in Anlage B, Abschnitt I geregelt sein.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist der zu erbringende Beitrag, der für den jeweiligen Mitgliedschaftsstatus oder der jeweiligen Mitgliedschaftsart anfällt.
- (7) Der Aufnahmeantrag ist das schriftlich fixierte Aufnahmegesuch einer natürlichen oder juristischen Person, die Mitglied im Verein werden möchte.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge sind im Abschnitt II der Anlagen A und B festgelegt.
- (2) Mitgliedsbeiträge gelten anteilig ab Eintrittsmonat. Ab 1.1. des Folgejahres gelten volle Jahresbeiträge. Bei Änderung von Mitgliedschaftsstatus oder -art mit Auswirkung auf den zu berechnenden Beitrag wird der geänderte Beitrag ab dem 1.1.

des Folgejahres fällig. Gleiches gilt für die durch die Mitgliederversammlung geänderten Beiträge einer Mitgliedschaftsart.

- (3) Alle Beiträge werden vom Verein auf das Vereinskonto eingezogen. Der Einzug erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat, das jederzeit vom Mitglied widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand umgehend schriftlich Anschriften- und Kontenänderungen mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (5) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag die Änderung von Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten erreicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Inhalte des Aufnahmeantrags werden vom Vorstand festgelegt. Er kann zudem Form und Optik des Antrags bestimmen.
- (2) Den Aufnahmeantrag betreffende Regelungen sind dieser Ordnung als Sonderanlage beizufügen.

§ 5 Austritt durch Kündigung

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (2) Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§ 6 Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.01.2015 als erste Änderung der Neufassung vom 11.01.2014 beschlossen. Sie tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft und gilt für alle Personen, die dem Verein beigetreten sind.
- (2) Die geänderten Inhalte der Anlagen A und B gelten rückwirkend zum 01.01.2015. Die redaktionelle Anpassung des § 2 Abs. 1 gilt ab Eintragung der neuen Vereinsatzung in das Vereinsregister. § 3 Abs. 2 S. 3, 4 gilt ab 01.01.2016.
- (3) Diese Ordnung ist so lange gültig, bis ein neuer Beschluss zur Beitragsordnung ergeht.

Ordentliche Mitglieder

I. Beschreibung

Ordentliche Mitglieder genießen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Sie sind in drei Mitgliedschaftsarten differenziert:

1. **Jugend:** Jugendliche im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Personen von 16 - 18 Jahren.
2. **Begünstigt-aktiv:** Begünstigt-aktive Mitglieder sind Personengruppen, die
 - a) sinngemäß regelmäßige Nachweise als Auszubildende, Studenten, ALG II-Empfänger, Schwerbeschädigte ab einem Behinderungsgrad von 50 vom Hundert oder Rentner/Pensionär erbringen,
 - b) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - c) bereits im Familienkreis ordentliche (aktive) Mitglieder des Vereins zählen.
3. **Aktiv:** Aktive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder, die ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben und aktiv mitmachen wollen.

II. Beiträge

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| 1. Jugend: | gratis |
| 2. Begünstigt-Aktiv: | 24 Euro/Jahr |
| 3. Aktiv: | 39 Euro/Jahr |

Außerordentliche Mitglieder

I. Beschreibung

Außerordentliche Mitglieder genießen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Sie sind in drei Mitgliedschaftsarten differenziert:

1. Passiv: Passive Mitglieder sind Mitglieder, die aus verschiedensten Gründen den finanziellen Vorteil nutzen und auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verzichten.
2. Fördermitglied: Fördermitglieder fördern den Verein oder unterstützen den Zweck des Vereins regelmäßig.
3. Kind: Kinder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

II. Beiträge

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Passiv: | 10 Euro/Jahr |
| 2. Fördermitglied: | variabel, mindestens jedoch 39 Euro/Jahr |
| 3. Kind: | gratis |